

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 21. Mai 1891.

(Enthält Nummer 62.)

62.

Verordnung des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums, des Handelsministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium vom 17. Mai 1891,
mit welcher Bestimmungen über den Pulververschleiß erlassen werden.

Hinsichtlich des Pulververschleißes, insoferne derselbe nicht durch Heeresanstalten oder Organe der Heeresverwaltung unmittelbar ausgeübt wird, werden auf Grund des Artikels XVI des kaiserlichen Patentgesetzes vom 31. März 1853 (R. G. Bl. Nr. 90), betreffend die Aufhebung des Salpetermonopols, bei Aufrechterhaltung des Schießpulvermonopols, die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Zum Verschleiß von Pulver, worunter alle den Gegenstand des Pulvermonopols bildenden Erzeug-

nisse verstanden werden, sind nur diejenigen Personen berechtigt, welche sich im Besitze einer Lizenz zum Pulververschleiß befinden.

§. 2

Beim Pulververschleiß wird zwischen Klein- und Großverschleißern unterschieden.

Kleinverschleißer sind diejenigen Verschleißer, die Pulver nur unmittelbar an Consumenten, Großverschleißer jene Verschleißer, welche Pulver nur an die ihnen zur Fassung zugewiesenen Kleinverschleißer abgeben dürfen.

Großverschleißern, welche darum ansuchen, kann auch die Lizenz zum Kleinverschleiß erteilt werden.

§. 3.

Die Ertheilung der Lizenz zum Pulververschleiß erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen politischen Behörde I. Instanz seitens jenes Artillerie-Zeugs- (Fiskal-) Depots, bei welchem der Lizenzwerber seine Pulverfassungen zu bewirken beabsichtigt.

Sollen Letztere durch Vermittlung eines Großverschleißers erfolgen, so fällt die Ertheilung der Lizenz zum Pulverkleinverschleiß in die Kompetenz desjenigen Artillerie-Zeugs- (Fiskal-) Depots, an welches der betreffende Großverschleißer gewiesen ist.

§. 4.

Lizenzen zum Pulververschleiß dürfen nur solchen eigenberechtigten Personen erteilt werden, welche vertrauenswürdig und in der Lage sind, geeignete Localitäten für den Verschleiß und die Aufbewahrung des Pulvers zu widmen.

§. 5.

Behufs Erlangung der Lizenz hat der Lizenzwerber sein Gesuch bei dem zuständigen Artillerie-Bezugs- (Filial-) Depot (§. 3) zu überreichen.

In diesem Gesuche hat der Lizenzwerber sein Alter nachzuweisen und anzugeben, in welchem Orte er die Berechtigung, ob er den Groß- oder Kleinverschleiß, oder beide auszuüben, dann wo er die Pulverfassungen zu bewirken wünscht, welche Maximalmenge an Pulver er jeweilig zu führen beabsichtigt, und welche Räumlichkeiten für den Verschleiß, beziehungsweise für die Aufbewahrung des Pulvers gewidmet werden sollen.

Handelt es sich um einen Großverschleiß, so leitet das Artillerie-Bezugs- (Filial-) Depot das Einschreiten an das Reichs-Kriegsministerium. Erachtet letzteres die Errichtung des beabsichtigten Großverschleißes für unzulässig, so verständigt es hievon den Lizenzwerber im Wege des Artillerie-Bezugs- (Filial-) Depots.

Handelt es sich um einen Kleinverschleiß und erachtet das Artillerie-Bezugs- (Filial-) Depot die Ertheilung der Lizenz für den in Aussicht genommenen Ort im Principe für unzulässig, so verständigt es den Lizenzwerber von der Unstatthaftigkeit seines Ansuchens, wogegen ihm binnen 14 Tagen der Recurs an das dem Depot vorgesehene Artillerie-Brigade-Commando (Artillerie-Director, Artillerie-Arsenal-Director) und wenn demselben keine Folge gegeben wird, ebenfalls binnen 14 Tagen der Recurs an das Reichs-Kriegsministerium freisteht.

§. 6.

Erachten hingegen die Organe der Heeresverwaltung die Ertheilung der Lizenz im Principe für zulässig, so wird das Einschreiten an die zuständige politische Behörde I. Instanz geleitet, welche in Orten, wo eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörden bestehen, mit letzteren das Einvernehmen zu pflegen hat. Ist der Lizenzwerber nicht eigenberechtigt, oder erachtet ihn die politische Behörde für nicht vertrauenswürdig, so hat sie das Gesuch an das Artillerie-Bezugs- (Filial-) Depot zur Abweisung zurückzuleiten.

Im entgegengesetzten Falle veranlaßt die politische Behörde I. Instanz, wenn es sich um einen Verschleiß mit einer Maximallagermenge von über 15 Kilogramm Pulver oder um ein Pulvermagazin handelt, eine commissionelle Verhandlung an Ort

und Stelle, bei welcher ein Vertreter der Gemeinde und der Lizenzwerber zu intervenieren haben, und von welcher die Anrainer zur allfälligen Anbringung von Einwendungen zu verständigen sind. Handelt es sich um ein Pulvermagazin, so ist der commissionellen Verhandlung ein Vertreter der Heeresverwaltung beizuziehen.

Im Falle der beabsichtigten Errichtung eines Pulvermagazins hat der Lizenzwerber die Behelfe, aus denen die Situation, der für das Magazin in Aussicht genommene Platz und die Art der Anlage zu entnehmen sind, entweder bereits seinem Ansuchen beizuschließen, oder zur commissionellen Verhandlung beizubringen.

Die commissionelle Verhandlung ist thunlichst mit der Verhandlung über das Baueinschreiten zu vereinigen.

Soll ein Verschleiß mit einer Maximallagermenge von nicht mehr als 15 Kilogramm errichtet werden, so wird von der commissionellen Verhandlung abgesehen.

Im Falle bloß ein Wechsel in der Person des Pulververschleißers eintritt, hinsichtlich der für die Aufbewahrung und für den Verschleiß des Pulvers gewidmeten Localitäten und hinsichtlich der Maximalmenge des Pulvers jedoch keine Änderung eintritt, kann von einer commissionellen Erhebung abgesehen werden.

§. 7.

Das Object, in welchem ein Pulvergroßverschleiß ausgeübt werden soll, sowie Pulvermagazine überhaupt sollen thunlichst isoliert sein.

Für die diesbezügliche Anlage sind die Pulvermenge und die Entfernung der zu wählenden Örtlichkeit von den im Falle einer Explosion gefährdeten Nachbarobjecten und die örtlichen Verhältnisse maßgebend. Die gefährdeten Nachbarobjecte werden mit Rücksicht auf den Umfang der Gefahr in zwei Classen getheilt.

In die I. Classe gehören: Gebäude des Lizenzwerbers, welche nicht zum Objecte, beziehungsweise Magazine gehören, dann bewohnte Gebäude, deren Besitzer ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben und wenig benützte Straßen und Wege.

In die II. Classe gehören: alle sonstigen bewohnten Häuser und gefährdeten Gebäude, Werke und Anlagen, Eisenbahnen, Wasserstraßen, dann Reichs-, Landes-, Bezirks- und Concurrencystraßen und stark benützte Wege, im allgemeinen jene Objecte, bezüglich welcher ein Unglück größere Ausdehnung annehmen kann.

Die Minimalentfernung des Pulvergroßverschleißes sowie der Magazine von den genannten gefährdeten Objecten wird nachstehend festgesetzt:

1. Für Mengen bis 100 Kilogramm Pulver von allen Objecten I. und II. Classe 100 Meter;
2. für Mengen von mehr als 100 bis 500 Kilogramm Pulver von den Objecten I. Classe 100, von jenen II. Classe 200 Meter;
3. für Mengen von mehr als 500 bis 2500 Kilogramm Pulver von den Objecten I. Classe 200, von jenen II. Classe 350 Meter;
4. für Mengen von mehr als 2500 bis 10.000 Kilogramm Pulver von den Objecten I. Classe 450, von jenen II. Classe 750 Meter.

Im Falle besonders günstiger Terrainverhältnisse kann auch unter diese Distanzen herabgegangen werden.

Die Errichtung von Magazine für mehr als 10.000 Kilogramm Pulver ist der speciellen Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vorbehalten.

§. 8.

Pulvermagazine mit einem Fassungsraume bis zu 100 Kilogramm Pulver können aus einfachen, gut verschließbaren, trockenen Bretterverschlüssen bestehen welche von allen Seiten, mit Ausnahme jener der Thüre, von einer 1 Meter dicken Schichte von Sand oder steinfreier Erde umgeben und bedeckt sind, und deren Thüre nach jener Seite hin zu richten ist, nach welcher eine etwaige Explosion am wenigsten Schaden kann. Größere Magazine müssen aus leichtem Holze gebaut und mit Dachpappe oder ähnlichem, leichtem Materiale gedeckt sein.

Steine dürfen nur zur Fundierung, Metallbestandtheile nur zu den Thür- und Fensterbeschlägen und zu den Verschlüssen, dann eventuell zur Blitzableitung verwendet werden.

Wo sich die Anbringung von Eisentheilen im Innern der Magazine nicht vermeiden läßt, müssen diese Theile, soweit es irgend thunlich, mit Holz verkleidet, oder mit Leinwand, Leder oder einem ähnlichen Stoffe überzogen oder mit öfter zu erneuerndem Ölfarbanstriche bedeckt werden. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei derlei Metallconstruktionen, so insbesondere bei Angel und Regel der Verschlüsse eine Reibung von Eisen auf Eisen nicht vorkommen könne. Zu diesem Ende sind etwa zwischen den sich reibenden Flächen Zinkblättchen anzuordnen, oder ist einer der reibenden Theile aus Kupfer, Bronze oder Messing herzustellen.

Die Frage über die Nothwendigkeit von Blitzableitern ist bei der commissionellen Verhandlung zu erledigen, und ist sich diesfalls nach jenen Vorschriften

zu benehmen, welche für Blitzableiter an Militär-Pulver- und Munitionsmagazinen gelten.

Der Bedachung, sowie den Wänden darf, falls diese getüncht werden sollen, nur ein heller Anstrich gegeben werden. Holzwerk, welches leicht durch Funkenflug entzündet werden könnte, ist durch einen geeigneten Anstrich oder durch Imprägnierung minder entzündlich zu machen.

Sofern ein Pulvermagazin in der Richtung gefährdeter Nachbarobjecte nicht von natürlichen Deckungen (Terrainwellen, Anlage in einer Schlucht, in dichtem Walde u. s. w.) umgeben wäre, ist ein bis zur Firsthöhe des Daches reichender Erdwall herzustellen. Die Kronenbreite des Walles muß mindestens 1 Meter betragen, und der Fuß der bedeckenden Erdmassen von der Außenwand des Magazine mindestens 1 Meter abstehen. Die Böschungen sollen beraset sein. Bei Magazine für 100 bis 1000 Kilogramm Pulver genügt, wenn der Erdwall an allen jenen Stellen, wo und insolange keine Nachbarobjecte bedroht sind, eine Kronenbreite von 0.5 Meter beibehalten, und mit dem Fuße der Böschung 0.5 Meter vom Magazine absteht.

Eine Deckung aus verwittertem Fels, Gerölle oder Mauerwerk ist unzulässig.

Die Luftlöcher der Magazine müssen entsprechend versichert sein.

Erleichterungen können nach Maßgabe der Verhältnisse vom Artillerie-Brigade-Commando (§. 5) im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle bewilligt werden.

§. 9.

Wenn ein Bewerber um die Lizenz zu einem Pulverkleinverschleiß zur Deponierung des Pulvers ein Pulvermagazin zu widmen nicht beabsichtigt, so darf die zu bewilligende Maximalmenge seines Pulvervorrathes 30 Kilogramm nicht überschreiten. Davon dürfen höchstens 15 Kilogramm im Verschleißlocale zugestanden werden; der Rest muß in einem anderen Locale deponiert werden.

In dem im vorhergehenden Absätze besprochenen Falle kann von einer Isolierung der Verschleiß- und Aufbewahrunglocalität von anderen bewohnten Gebäuden abgesehen werden.

§. 10.

In dem Falle, als sich weder gegen die Lage und Beschaffenheit des Gebäudes, in welchem der Pulververschleiß betrieben werden soll und beziehungsweise gegen die Lage und Beschaffenheit des in Aussicht genommenen Pulvermagazins, noch auch gegen die Maximalmenge von Pulver, welche in und außer-

halb des Verschleißlocales in demselben Hause und beziehungsweise im Magazine gelagert werden soll, Anstände ergeben sollten, fertigt das Artillerie-zeug- (Filiat-) Depot im Einvernehmen mit der politischen Behörde I. Instanz den Lizenzschein aus und verständigt hievon die Gemeinde und die Anrainer im Wege der politischen Behörde. Im entgegengesetzten Falle ist die Ertheilung der Lizenz zu verweigern.

§. 11.

Gegen die Ertheilung der Lizenz steht der Gemeinde und jenen Anrainern, welche sich durch die Errichtung der Verschleißstelle, beziehungsweise des Magazins bedroht fühlen, ferner gegen die Verweigerung der Lizenz dem Lizenzwerber binnen 14 Tagen der Recurs an das Artillerie-Brigade-Commando (§. 5) zu, welches einvernehmlich mit der politischen Landesbehörde entscheidet.

Gegen letztere Entscheidung steht der binnen derselben Frist einzubringende Recurs an das Reichskriegsministerium offen, welches im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet.

§. 12.

Die Lizenz zum Verschleiß von Pulver (§. 1) darf nicht an eine Person erteilt werden, welche sich im Besitze einer den Gegenstand der Ministerialverordnung von 2. Juli 1877 (N. G. Bl. Nr. 68) bildenden Sprengmittelconcession befindet.

§. 13.

Die Befugnis zum Pulververschleiß begründet ein bloß persönliches Recht, welches nach Umständen von der Verleihungsbehörde zurückgenommen und auch von dem Berechtigten zurückgelegt werden, aber weder vererbt oder verpfändet, noch sonst auf eine entgeltliche oder unentgeltliche Weise an einen anderen übertragen werden kann. In rückswürdigen Fällen wird jedoch auf die Erben eines Pulververschleißers bei Verleihung dieser Berechtigung Bedacht genommen werden.

Pulververschleißer dürfen den Pulververschleiß nicht nach Belieben unterbrechen und sind verpflichtet, denselben noch durch einen Zeitraum von acht Wochen, vom Tage der Anheimsagung ihrer Lizenz an gerechnet, fortzuführen.

§. 14.

Der Verschleißer darf das Pulver weder in anderen Örtlichkeiten verschleifen, beziehungsweise aufbewahren, noch eine größere Menge von Pulver

jeweilig in den einzelnen hiefür gewidmeten Localitäten vorrätzig haben, als in der ihm erteilten Pulververschleißlicenz bestimmt ist.

Jede beabsichtigte Änderung hinsichtlich der zur Aufbewahrung und zum Verschleiß gewidmeten Localitäten, sowie eine beabsichtigte Erhöhung des Maximalquantums von Pulver, das dem Verschleißer jeweilig zu führen gestattet ist, erfordern eine neuerliche Bewilligung. Hiebei finden die §§. 3 und 5 bis 11 sinngemäße Anwendung.

§. 15.

Die Pulververschleißer sind berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte bei Bergwerks- und Steinbruchbesitzern, Bauunternehmern u. dgl. Bestellungen auf Pulver zu Sprengzwecken zu suchen, dürfen jedoch hiebei kein Pulver als Muster mitführen.

§. 16.

Im Verschleißlocale ist, gegen jede Beschädigung oder Verunreinigung geschützt, der Lizenzschein und der amtlich festgesetzte Preistarif allgemein ersichtlich anzuschlagen und darf letzterer vom Verschleißer unter keinem Vorwande abgeändert werden.

Es darf das Pulver weder um einen höheren, noch um einen niedrigeren Preis, als im Tarife angegeben, verkauft werden.

§. 17.

Die Pulververschleißer, welche das Pulver nur aus den ihnen bezeichneten Verlägen an sich bringen dürfen, haben für dessen beste Conservierung Sorge zu tragen, und dasselbe, sowie es bezogen wurde, an die Käufer abzugeben.

Den Pulververschleißern ist jede Umgestaltung der Monopolgegenstände, beispielsweise die Vermengung verschiedener Pulvergattungen, das Aussieben des Pulvers, die Zumischung anderer Stoffe, dann der Verkauf von Pulver, welches in seiner Beschaffenheit gelitten hat, untersagt.

§. 18.

Für die Aufbewahrung des Pulvers im Verschleißlocale und dem zweiten dem Kleinverschleißer eventuell bewilligten Aufbewahrungsorte sind möglichst schattige und sichere Orte zu wählen. Zünd- und Knallpräparate, feuergefährliche oder explodierbare Gegenstände sind vom Pulver so entfernt als möglich unterzubringen.

Die Kleinverschleißer sind gehalten, die im Verschleißlocale vorhandenen Pulverforten, die nicht schon in Blechbüchsen oder Cartons geliefert werden, und an die Consumenten in der Originalverpackung abgegeben werden müssen, in kleinere Partien von nicht mehr als je ein Kilogramm zu theilen und jeden solchen Theil in einer eigenen, dichtschließenden Blechbüchse zu verwahren.

Die Pulvervorräthe sind derart zu gruppieren, daß nicht mehr als drei Kilogramm an einem und demselben Orte, an möglichst von einander entfernten und thunlichst sicheren Räumen des Locales untergebracht werden.

§. 19.

Bei allen Manipulationen mit dem Pulver ist die größte Vorsicht zu beobachten und sind dieselben vom Lizenzinhaber nur solchen Personen zu übertragen, welche verlässlich und vertrauenswürdig sind.

Die zum Wägen des Pulvers bestimmten Gewichte, dann die zu den Handhabungen mit und an den Pulververpackungsgefäßen und zu ähnlichen Einrichtungen bestimmten Werkzeuge und sonstigen Bedarfsgegenstände sollen weder aus Eisen sein, noch eiserne Bestandtheile besitzen.

Statt des Eisens ist hier Kupfer, Bronze oder Messing anzuwenden.

Speziell für das Öffnen und Schließen der Verpackungsgefäße dürfen ausschließlich Werkzeuge aus Holz oder Kupfer verwendet werden.

Mit Pulver gefüllte Fässer und Kisten dürfen nie gestürzt, gekollert oder geschoben, auch nicht um einen Stützpunkt gedreht werden, sie sind vielmehr stets mit großer Vorsicht zu tragen, und Fässer auf den hiezu bestimmten Pulvertragen fortzuschaffen.

Das Heben und Niedersetzen der Pulververpackungsgefäße hat mit der größten Behutsamkeit zu erfolgen und sind dieselben vor Stoß sorgfältig zu schützen, sowie jede Handlung zu vermeiden ist, wodurch auf das Pulver ein Stoß oder ein gewaltsamer Druck ausgeübt wird.

Sollte Pulver verstreut worden sein, so ist die veranlassende Ursache zu ergründen, zu beheben, das verstreute Pulver sorgfältig zusammen zu kehren und eventuell zu beseitigen.

Unbrauchbar gewordenes Schwarzpulver ist durch Auslaugen mit Wasser unschädlich zu machen.

An den Manipulationsorten werden die Fässer und Kisten mit Pulver auf Plachen, bei weichem Boden auf Bretter und darübergelegte Plachen mit der Verschlußseite nach oben aufgestellt.

Vor dem Aufmachen eines derlei Gefäßes ist dessen Außenfläche in allen Theilen mittels eines Borstenpinsels vom Staube zu säubern.

Vor dem Zumachen sind alle Theile der Gefäße von etwa eingedrungenem Pulverstaube auf das sorgfältigste zu reinigen. Gefäße, die zur Verwahrung von Pulver gebient haben, und nicht mehr hiezu gebraucht werden, sind von den etwa anhaftenden Pulverresten, je nach Bedarf durch Abwischen oder Abwaschen gründlich zu reinigen, bevor sie deponiert oder anderweitig benützt werden.

§. 20.

Im Innern und außerhalb der Pulvermagazine muß die strengste Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

Die Aufbewahrung von Zünd- und Knallpräparaten, feuergefährlichen oder explodierbaren Gegenständen in den Pulvermagazinen ist grundsätzlich verboten.

Das Pulver ist in den Magazinen gattungsweise, und zwar so zu lagern, daß ein Umfallen oder Herabfallen, Gleiten oder Rollen der Gefäße vollständig ausgeschlossen ist.

Die Gefäße sind nicht höher übereinander zu stapeln, als es die Festigkeit der Gefäßwände mit Sicherheit zuläßt.

Ist das Pulver in Fässern verpackt, so sind dieselben in der Regel nur drei Fässer hoch und nur ausnahmsweise, bei Mangel an Raum, vier Fässer hoch zu lagern.

Bei Ausführung der Arbeiten in den Pulvermagazinen dürfen die hiezu bestimmten Personen keine feuererregenden Gegenstände bei sich tragen.

Das Tabakrauchen und feuergefährliche Handlungen überhaupt sind sowohl in den Magazinen selbst, als auch in deren Nähe streng verboten.

Dieses Verbot ist an passenden Orten in der Umgebung auf eigenen Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

Für die Arbeiten im Innern eines Magazins sind unter entsprechender Aufsicht nur so viele Arbeiter zu verwenden, als unumgänglich nöthig sind, und ist sonst Niemandem zu gestatten, das Magazin zu betreten.

Die Arbeiter, welche kräftige Leute sein müssen, haben so wie jede andere das Magazin betretende Person, Filzschuhe anzuziehen, wovon immer eine hinreichende Anzahl vorrätzig sein muß.

Vor dem Einlagern eines Pulverfasses oder einer derlei Kiste in das Magazin ist deren vollständige Reinigung von Sand, Staub u. zu bewirken.

Das Betreten der Magazine bei Nacht ist thunlichst zu vermeiden. Müssen selbe aber mit Licht betreten werden, so dürfen zur Beleuchtung nur Sicherheitslaternen verwendet werden, wobei die Benützung von Petroleum als Beleuchtungsmaterial untersagt ist.

Wenn an oder in einem Magazine, in welchem sich Pulver befindet, Herstellungs- oder Ausbesserungsarbeiten vorzunehmen sind, so muß das Pulver in der Regel vorerst aus dem Gebäude entfernt werden. Betrifft aber die Arbeit einen Gegenstand, welcher leichter als das Pulver und ohne Gefahr hervorzurufen aus dem Magazine entfernt werden kann, so ist dieser Gegenstand außerhalb des gefährlichen Raumes herzustellen, beziehungsweise auszubessern.

§. 21.

Rücksichtlich des Pulverbezuges aus den ärarischen Magazinen und der Pulverfassungen seitens der Verschleißer, ferner hinsichtlich der Verpackung der verschiedenen Monopolarartikel, deren Transport, dann insoweit nicht bereits die vorangehenden Paragraphe Bestimmungen enthalten, über die Pulvereinlagerung in den Verschleißlocalen und Magazinen und den Verkehr daselbst, werden den Pulververschleißern von der Militärbehörde die bezüglichen Anordnungen jeweilig schriftlich bekannt gegeben und haben sich die Verschleißer striete darnach zu halten. Speciell in Betreff des Transportes von Pulver auf Eisenbahnen sind die diesfalls bestehenden Eisenbahnbetriebs- und Sicherheitsvorschriften maßgebend.

§. 22.

Mit der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung sind in sicherheitlicher

Richtung die politischen Behörden I. Instanz und die l. f. Polizeibehörden im Einvernehmen mit den Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depots, in Beziehung auf die Monopolsinteressen die Organe der Heeresverwaltung, dann die Organe der Finanzverwaltung betraut.

Für die Durchführung der einschlägigen Amtshandlungen kann auch fallweise von Seite des Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depots die Mitwirkung der Gen darmerie, beziehungsweise der l. f. Sicherheitswache bei der politischen Behörde, beziehungsweise bei der l. f. Polizeibehörde angesprochen werden.

§. 23.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden, insoferne nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder des Strafgesetzes über Gefäßsübertretungen Anwendung finden, von den politischen Behörden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) bestraft.

Die gegen einen Pulververschleißer gefällten Straferkenntnisse sind dem zuständigen Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depot mitzutheilen.

§. 24.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung treten die §§. 10 und 11 der Ministerialverordnung vom 31. März 1853 (R. G. Bl. Nr. 91), betreffend die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die Erzeugung und den Verschleiß des Schießpulvers, außer Kraft.

Taaffe m. p.

Bacquehem m. p.

Welfersheimb m. p.

Steinbach m. p.